

Produktinformationsblatt zu Ihrer SV Glasversicherung

Mit der nachfolgenden Übersicht möchten wir Ihnen einen ersten Überblick zu Ihrer SV Glasversicherung geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sein können. Sie bieten Ihnen eine erste Orientierungshilfe, um sich mit den wichtigsten Rechten und Pflichten des Vertrages vertraut zu machen. Maßgeblich für den konkreten Vertragsinhalt sind die Allgemeinen Bedingungen und Klauseln für die SV Glasversicherung (AGIB).

1 Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen die SV Glasversicherung an. Hierbei handelt es sich um eine Sachversicherung.

2 Was können Sie in der SV Glasversicherung versichern?

In der Glasversicherung sind versichert die im Versicherungsschein bezeichneten

- fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

Zusätzlich sind versichert die fertig eingesetzten oder montierten:

- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- Sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Im Schadenfall übernehmen wir die Entschädigung als Sach- oder Geldleistung:

- Sachleistung bedeutet, dass auf unsere Veranlassung und Rechnung die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadensort geliefert und wieder eingesetzt werden.
- Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadensort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.

Einzelheiten finden Sie in den §§ 7.1 und 7.2 des Abschnittes A der AGIB.

Entschädigt wird Ihre Verglasung, die durch Bruch zerstört oder beschädigt wird. Eine ausführliche Beschreibung zu den versicherten Sachen und Gefahren finden Sie in den §§ 1 bis 3 des Abschnittes A der AGIB.

Daneben sind außerdem Kosten und Aufwendungen, die anlässlich eines Schadens eintreten können, mitversichert (siehe Abschnitt A § 4 der AGIB): Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen) sowie für das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung.

Zusätzlich können Sie durch gesonderte Vereinbarung folgende notwendigen Kosten mitversichern:

- Zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
- Die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
- Das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- Die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

3 Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags für den von Ihnen gewählten Versicherungsschutz können Sie dem Antrag entnehmen. Sollten sich Änderungen zwischen dem Antrag und dem Versicherungsschein ergeben, ist der Versicherungsschein maßgebend. Bitte denken Sie daran, den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen, Folgebeiträge sind zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den §§ 2 sowie 4 bis 6 des Abschnittes B der AGIB.

Bitte bezahlen Sie Ihre Beiträge pünktlich, Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie uns eine Lastschriftzugermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.

Während der Laufzeit können wir die Beiträge erhöhen oder vermindern. Die Voraussetzungen hierfür finden Sie unter Abschnitt A § 6 AGIB. Ihr Beitrag richtet sich nach dem jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten, der u.a. durch Berücksichtigung der Preisentwicklung im Glasgewerbe sicherstellt, dass Ihre Verglasung im Schadenfall ausreichend versichert ist.

4 Was ist nicht versichert?

Leider können wir Sie nicht gegen alle denkbaren Schäden versichern. Der Beitrag, der hierfür zu zahlen wäre, lässt sich kaum kalkulieren und wäre immens hoch. Wir nennen Ihnen an dieser Stelle beispielhaft bedeutsame Situationen in denen kein Versicherungsschutz besteht:

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- Schäden durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Kernenergie.

Außerdem sind Schäden nicht versichert, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
- Sturm, Hagel;
- Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeiführen, besteht natürlich kein Versicherungsschutz. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, können wir die Zahlung kürzen. Ein Beispiel dazu: Sie lassen während eines Unwetters versehentlich alle Fenster offen und die Scheiben zerbrechen. In diesem Fall kürzen wir Ihren Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens (Quote-lung). Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B § 8 der AGIB.

5 Welche Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag oder weiteren Schriftstücken gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Sie müssen uns daher alle Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, vor Ihrer Vertragserklärung mitteilen.

Im Antragsformular werden Sie nochmals ausdrücklich auf Ihre Anzeigepflichten und die Rechtsfolgen hingewiesen. In den AGIB finden Sie die Regelung unter Abschnitt B § 1.

6 Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Auch während der Vertragslaufzeit haben Sie Wichtiges zu beachten, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Gesetzgeber spricht von „vertraglichen Obliegenheiten“, die nicht „verletzt“ werden dürfen. So müssen Sie beispielsweise alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten.

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie unter Abschnitt B § 8 der AGIB.

7 Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie im Schadenfall?

Ist ein Schadenfall eingetreten, so haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Im Folgenden nennen wir Ihnen die Wichtigsten:

- Melden Sie uns den Schadenfall bitte unverzüglich und versuchen Sie den Schaden so gering wie möglich zu halten. Sie sollten sich und andere dadurch aber nicht in Gefahr bringen!
- Die Schadenstelle darf nicht verändert oder beschädigte Teile beseitigt werden, bis wir die Schadenstelle besichtigt und freigegeben haben.
- Im Falle eines Eigentumsdelikts müssen Sie der Polizei den Schaden unverzüglich anzeigen.

Einzelheiten dazu finden sich in den AGIB unter Abschnitt B § 8 Nr. 2.

8 Was passiert, wenn Sie die Ziffern 5 - 7 nicht beachten?

Bitte beachten Sie die genannten Verpflichtungen sorgfältig, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. So können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Wir können zudem berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung zu lösen oder ihn nur zu geänderten Bedingungen fortzusetzen (bei Vorsatz auch rückwirkend ab Beginn).

Die möglichen Rechtsfolgen finden Sie in Abschnitt B unter den §§ 1 sowie 8 und 9 der AGIB.

9 Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Für Ihren Vertrag gilt zunächst die im Antragsformular vereinbarte Vertragsdauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Vertrag automatisch von Jahr zur Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht vorher kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauftermin zugehen.

Daneben besteht für Sie und uns in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung, zum Beispiel im Schadenfall. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Auszahlung der Entschädigung bzw. deren Ablehnung erklärt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt B unter den §§ 3 und 15 der AGB.